

Gerichtsbescheid

4 K 754/00

Verwaltungsgericht Köln

Im Namen des Volkes

Gerichtsbescheid

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn Anton Meier, Hauptstr. 10, 50676 Köln,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte: RA'e Raffgier pp., Geldstr. 7, 50797 Köln -

g e g e n

die Stadt Köln, vertreten durch den OBM, ...
(den Oberbürgermeister der Stadt Köln ... bei VK in HS)

Beklagte,

w e g e n Erlass von Säumniszuschlägen

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln
am 11. März 2002

durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Schlaw
als Einzelrichter

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Bescheid des Beklagten vom wird aufgehoben.
Der Beklagte wird verpflichtet,, ...wird verurteilt, ...
Es wird festgestellt, dass ...

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger /Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.
Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

... (siehe Urteil VG)

Entscheidungsgründe

Das Gericht kann nach Anhörung der Beteiligten durch Gerichtsbescheid entscheiden, weil es der Auffassung ist, dass die Sache keine besonderen tatsächlicher oder rechtlicher Art Schwierigkeiten aufweist und der Sachverhalt geklärt ist (§ 84 I VwGO)

... (siehe Urteil VG)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Antrag beim VG auf Zulassung der Berufung an das OVG, §§ 124a, 124 VwGO
Frist: 1 Monat nach Zustellung, § 124a Abs. 4 Satz 1 VwGO

(Unterschriften Richter)